GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Begründung

zum Bebauungsplan "Schafblumenhalde"
in Horb a.N.-Rexingen

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Schafblumenhalde" wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.1974 wegen Formmängeln für ungültig erklärt. Zwischenzeitlich wurde dieses Baugebiet entsprechend diesem Bebauungsplan erschlossen und auch zu ca. 70 % überbaut. Damit die Bebauung in diesem Baugebiet in städtebaulicher Hinsicht geordnet und gestaltet werden kann, ist ein neues Bebauungsplan-Verfahren erforderlich. Dazu sind Bestandsaufnahmen und eine Überarbeitung der früheren Planung notwendig.

Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. steht kurz vor der Genehmigung.

Aus o.g. Gründen muß der Bebauungsplan "Schafblumenhalde" vor der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.
Der Bebauungsplan "Schafblumenhalde" steht der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Horb a.N. nicht entgegen und ist aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Zufahrt zu den Restgrundstücken Flst. 461, 467, 471, 462/1, 464 und 465 erfolgt von Norden her.

Der Gemeinderat hat am 16.6.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schafblumenhalde" beschlossen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO ausgewiesen.
Es soll in offener Bauweise mit ein- bis zweigeschossigen freistehenden Satteldachgebäuden überbaut werden.

III. a) Kosten

Die Erschließung ist entsprechend der früheren Planung bereits erfolgt.

b) Flächenbilanz

Bruttobauland	ca. 765 ar	=	100 %
Verkehrsflächen	ca. 78 ar	=	10 %
öffentliche Grünfläche	ca. 10 ar	=	1 %
Nettobauland	ca. 677 ar	=	89 %.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen (mittels Trennstücksvermessungen) bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Anerkannt:
Horb a.N., den 2. APR. 1984
Bürgermeisteramt
In Vertretung

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 19.3.1984
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann